

G-BA

erweitert Leistungen der häuslichen Krankenpflege

Hilfe beim An- und Ausziehen ärztlich verordneter Kompressionsstrümpfe können Ärzte künftig bei Patienten ab Kompressionsklasse I veranlassen. Dies gilt auch, wenn der Betroffene keine Grundpflege braucht, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Ende Dezember entschieden. Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Bisher setzte die Verordnung entweder einen grundpflegerischen Bedarf oder eine höhere Kompressionsklasse voraus. Daher entfällt die Leistung künftig als Maßnahme der Grundpflege. Hingegen bleibt das An- und Ausziehen von nicht ärztlich verordneten Stütz- oder Antithrombosestrümpfen weiter Teil der Grundpflege.

Zudem hat der G-BA bei der Unterstützungspflege nachgebessert. Bei schwerer Krankheit – etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Op oder ambulanten Klinikbehandlung – können Ärzte bis zu vier Wochen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung verordnen. Sie ist also auf einen kurzzeitigen, vorübergehenden Bedarf ausgerichtet. Der Patient muss dafür keine medizinische Behandlungspflege benötigen. Die Verordnung setzt aber voraus, dass im Haushalt lebende Personen die Leistungen nicht übernehmen können.



Vergütung für Arbeit mit Notfalldaten steht

Die ärztliche Vergütung des Notfalldatenmanagements steht. Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen haben der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) eine Einigung für die seit 1. Januar gültigen Gebührenordnungspositionen erzielt. Das teilte die KBV mit. Die drei neuen Positionen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beziehen sich auf die Erstellung, Aktualisierung und die Löschung von Notfalldatensätzen. Diese sollen auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden – eine Vorgabe aus dem E-Health-Gesetz. Das Anlegen wird als Einzelleistung mit 8,52 Euro (GOP 01640) vergütet. Für das Aktualisieren des Notfalldatensatzes erhalten Ärzte pauschal in jedem Behandlungsfall einen Zuschlag in Höhe von 0,43 Euro (GOP 01641), unabhängig davon, ob der Datensatz in dem jeweiligen Quartal aktualisiert werden musste. Da es sich um neue Leistungen handelt,

erfolgt die Vergütung zunächst für drei Jahre extrabudgetär.

Voraussetzung für die Abrechnung der neuen GOP ist, dass die Praxen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind und über die notwendige Technik verfügen. GKV-Spitzenverband und KBV appellieren daher an die Industrie, nun die technische Basis für das Notfalldatenmanagement zur Verfügung zu stellen.

GOP	BEWERTUNG
01640 – Anlage des Notfalldatensatzes	80 Punkte/8,52 Euro
01641 – Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes	4 Punkte/0,42 Euro
01642 – Löschen des Notfalldatensatzes	1 Punkt/0,11 Euro

IQWiG: Tests erkennen zielsicher **Trisomie 21**

Neue Tests zur nicht invasiven Pränataldiagnostik (NIPD) erkennen sehr zuverlässig Feten mit einer Trisomie 21 (gepoolte Sensitivität 99,07 Prozent). Zudem weisen sie selten eine Trisomie 21 aus, die sich später nicht bewahrheitet (gepoolte Spezifität 99,95 Prozent), schreibt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in seinem Vorbericht für den Gemeinsamen Bundesausschuss. Die Resultate sind aber nur für die häufigste Trisomie, die des Chromosoms 21, sehr gut. Für die Trisomien 13 und 18 lägen zu wenige Daten vor. Bisher werden Trisomien mit invasiven Methoden (Chorionzottenbiopsie, Amniozentese) festgestellt, was bei zwei bis zehn von 1.000 Schwangeren eine Fehlgeburt verursacht. Die neuen Tests hingegen analysieren zellfreies fetales Erbgut im Blut der Schwangeren, sodass dadurch keine Fehlgeburt riskiert wird. Sie sind bereits auf dem Markt, zählen aber noch nicht zum GKV-Leistungskatalog. Das IQWiG sieht zwei Einsatzmöglichkeiten: Will man die Fehlgeburten senken, könne eine NIPD den Schwangeren mit einem hohen individuellen Risiko angeboten werden. Wäre es das Ziel, keine Trisomie 21 mehr zu übersehen, könnte man allen Schwangeren eine NIPD anbieten. Danach würden nur noch auffällige Befunde invasiv überprüft. Letztlich entscheidet der G-BA, ob die NIPD Kassenleistung wird.



Langfassung online: <https://hausarzt.link/YdfJy>